

INFO - Blatt

Ruhezeiten nach Einsätzen

Die grundsätzliche Regelung für Ruhezeiten nach Feuerwehreinsätzen ergibt sich aus § 11 Abs. 1 „**Niedersächsisches Brandschutzgesetz**“ (NBrandSchG):

„Nehmen sie während der Arbeitszeit an Einsätzen ... der Feuerwehr teil, so sind sie während der Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach, von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.“

Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren haben demnach einen **Anspruch auf Freistellung** von der Arbeits- und Dienstleistung, wenn sie während ihrer Arbeitszeit an Einsätzen der Feuerwehr teilnehmen. Der Freistellungszeitraum umfasst den **Zeitraum** von der **Alarmierung** bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr **wieder arbeitsfähig zur Verfügung steht**.

Aus Gründen der Prävention und der Fürsorge des Trägers der Feuerwehr muss darauf geachtet werden, dass den Einsatzkräften **nach dem Einsatz** noch im Rahmen der einsatzbedingten Freistellung soviel Zeit zum Schlaf bzw. zur Erholung belassen wird, **wie zur Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit erforderlich ist**.

Ergänzend zu dieser flexiblen Regelung, mit der den unterschiedlichen Einsätzen (Art, Dauer, Belastung des einzelnen Feuerwehrangehörigen) Rechnung getragen werden kann, hat der Fachausschuss „Sozialwesen“ des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) Empfehlungen zu Erholungs- und Ruhezeiten erarbeitet, denen der „Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ (AFKzV) zugestimmt hat:

Nach Einsätzen in den Nachtstunden (zwischen 22.00 und 6.00 Uhr) sollte sich die Ruhezeit an der Dauer der geopferten Nachtruhe orientieren.

Im Interesse der Arbeitgeber sowie der Träger der Feuerwehr kann der Einsatzleiter für einzelne Einsatzkräfte den Einsatz vorzeitig beenden, wenn ausreichend Reservekräfte am Einsatzort vorhanden sind und wenn ein Feuerwehrangehöriger zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit eine Mindestruhezeit vor Arbeitsbeginn benötigt, z.B. Kraftfahrer.

Nachzulesen sind die Empfehlungen des DFV im Internet unter www.dfv.org, Rubrik „Fachthemen“ / „Soziales“